

Gesellschaftsvertrag der eigenleben gemeinnützige GmbH

Präambel

Die **eigenleben gemeinnützige GmbH** hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen im Alter und mit Behinderung zu ermöglichen

- aktiv, sichtbar und präsent zu sein in der Gesellschaft
- sich kulturell zu bilden, kreativ zu sein und eigene Werke zu präsentieren
- mit Menschen aus anderen Lebenssituationen in Kontakt und im Dialog zu sein
- durch sinnvolle Betätigung gegen Einsamkeit und Armut vorzugehen
- am digitalen Leben teilzuhaben
- Erfahrungen zu teilen und von anderen zu lernen

Die **eigenleben gGmbH** ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe durch die selbstbestimmte Mitgestaltung und Durchführung sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zur Vermittlung von Kultur und Bildung. Analoge und digitale Formate, Medien und Begegnungsräume schaffen Impulse, sich zu informieren und inspirieren zu lassen, sich mitzuteilen, zu betätigen, zu lernen, anderen zu begegnen und sich auf Augenhöhe auszutauschen.

Ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Leben mit sinnvollen Aufgaben, Teilhabe an Kultur, Zugang zu Bildung sowie vielfältige soziale Kontakte beugen der Vereinsamung vor.

Das Schaffen und Kommunizieren moderner Altersbilder verringert die Kluft zwischen den Generationen, fördert das Verständnis und den Respekt vor dem Alter in der Gesellschaft.

Durch die Gemeinschaft erleben alle Menschen unabhängig von soziodemografischen Merkmalen soziale Teilhabe. In ihrem Tun setzt sich die **eigenleben gGmbH** die Menschenrechte und Menschenpflichten gemäß der jeweiligen ‚Allgemeinen Erklärungen‘ als verbindlichen Rahmen.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **eigenleben gemeinnützige GmbH.**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist:

- die Förderung der Altenhilfe
- die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Bildung
- die Förderung mildtätiger Zwecke

(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:

- die Schaffung von diversen, inklusiven Begegnungsstätten (analog und digital), die die Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Bildung, sozialer Herkunft, Alter, sexueller Identität und körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen miteinander in Kontakt bringt.
- die Durchführung von analogen, digitalen und hybriden Veranstaltungen zur Vermittlung von Kultur, z.B. Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Konzerte und Kurse zum Mitmachen, um Menschen verschiedener Altersgruppen, mit und ohne Behinderungen zusammen zu bringen, auf ihre Werke aufmerksam zu machen und ihre Interessen zu vertreten.
- die Durchführung von analogen, digitalen und hybriden Veranstaltungen zur Vermittlung von Bildung, insbesondere Kurse, Vorträge, interaktive und Informationsveranstaltungen zu Wissenschaft, Fremdsprachen, digitale Teilhabe sowie Erfahrungsaustausch auf Augenhöhe zwischen Menschen mit verschiedenen soziodemografischen Merkmalen.
- Erstellung von digitalen Inhalten für Veranstaltungen, Bereitstellung von virtuellen Teilnahmemöglichkeiten und Dokumentation.
- Ermöglichung selbstbestimmter Mitgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung von Kultur und Bildung.
- Bereitstellung von Räumen und Umgebungen zur Realisierung von inklusiven Arbeitsumgebungen.
- Aufbau einer solidarischen und partizipativen Community («Social Club«).
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kursen zur Inanspruchnahme alters- und behindertengerechter Dienste, wie z.B. Fördermöglichkeiten bei Bedürftigkeit,

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügungen, Rente, Vermögensnachfolge, Gesundheit, individuell abgestimmte Ernährung und andere Hilfestellungen.

- Erstellung und Herausgabe von Printmedien und Online-Formaten zu generationenverbindenden, altersrelevanten, inklusiven und gesellschaftlichen Themen.
- selbstlose (finanzielle und materielle) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um die Teilhabe zu ermöglichen.
- Ermöglichung der Mitarbeit bei den Tätigkeiten der Gesellschaft zur Vermeidung von Vereinsamung und Armut von Älteren und Menschen mit Behinderungen.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Buchstaben: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von 1 Euro.

(2) Die Stammeinlagen werden von folgenden Gründungsgesellschaftern übernommen:

a) Marli Bossert Stiftung e.V., München, 21.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,-- (lfd. Nr. 1 – 21.000),

b) Frau Anne Kristina Bauer, geboren am 06.04.1969, wohnhaft in München, 1.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,-- (lfd. Nr. 21.001 – 22.000),

c) Frau Heike Gerdi Bossert, geboren am 21.07.1963, wohnhaft in Mannheim, 1.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,-- (lfd. Nr. 22.001 – 23.000),

d) Herr Dr. Joachim Kurt Bossert, geboren am 24.01.1949, wohnhaft in Mannheim, 1.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,-- (lfd. Nr. 23.001 – 24.000),

e) Frau Sabine Rachor, geboren am 27.02.1969, wohnhaft in München, 1.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,-- (lfd. Nr. 24.001 – 25.000).

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister haben die Gesellschafter an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung auf ihre Stammeinlage die Hälfte einzuzahlen. Der Rest wird auf Verlangen der Geschäftsführung einbezahlt; diese ist auch zur Beschlussfassung über die Einforderung zuständig.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form- und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Altenhilfe oder Kunst und Kultur.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung
 - die Geschäftsführung
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung dieses Vertrages erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer haben der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Hierzu wird die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsführungsordnung erlassen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt jeweils, ob ein Geschäftsführer hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Gesellschafterversammlung kann auch ganz oder teilweise virtuell stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter in Textform an die letzte bekannte E-Mail-Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des E-Mail-Ausgangs, des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (5) Personen, die nicht Gesellschafter oder Bevollmächtigte sind, dürfen Gesellschafterversammlungen nicht beiwohnen, sofern nicht alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge

zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

(7) Je 1 Euro der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

(9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im Verfahren in Textform einschließlich Telefax und E-Mail möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist von dem Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise von dem Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

(10) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:

- Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages;
- Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
- Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
- Änderungen des Gesellschaftszwecks;
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- Sitzverlegung ins Ausland;
- Liquidation der Gesellschaft.

(11) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10 Zuständigkeit Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung, wie sie in den §§ 2,4 und 5 beschrieben sind, sowie die Substanzerhaltung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke“,
- Entlastung der Geschäftsführung.

Daneben hat die Gesellschafterversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge,
- Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen,
- Beschlüsse über Unternehmensverträge,
- Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- Änderung des Gesellschaftsvertrags.

§ 11 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

(2) Der Jahresabschluss ist auch dann von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.

(3) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Sofern der Gewinn nicht einer Rücklage zugeführt wird, ist er zeitnah im Sinne der Gesetzesvorgaben zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Keine Zustimmung ist erforderlich bei Anteilsübertragung auf andere Gesellschafter.

(2) Die Zustimmung darf von den Geschäftsführern nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es der Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
- wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder auf Grund eines Vermächnisses auf andere Personen als auf Mitgesellschafter übergegangen ist;
- der Gesellschafter kündigt.

(3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 14 Austritt aus der Gesellschaft; Tod eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.

(3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

(4) Beim Tod eines Gesellschafters gehen dessen Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter über. Die Erben sind gemäß § 13 abzufinden.

§ 15 Abfindung

- (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten die Gesellschafter im Falle einer Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters keine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Sollte diese Bestimmung trotz des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft unwirksam sein oder werden, so ist die Abfindung in jedem Fall auf den Betrag der eingezahlten Stammeinlage beschränkt soweit gesetzlich zulässig.

§ 16 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 17 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,--.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
- (4) Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.